

Arbeitspapier mit Lösungsskizze

Der BVOH vertritt satzungsgemäß die Interessen der Onlinehändler in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei investiert der Verband im Bereich Rechtssicherheit durch vorbeugende Rechtsprüfung und Rechtsberatung seiner Mitglieder bereits im Aufnahmeverfahren.

Abmahnmissbrauch: Kostentragungsregelung im UWG und „fliegender Gerichtsstand“

Trotzdem werden durch eine Art von wirtschaftlichem Missbrauch wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen zunehmend ganze Existenzen kleinerer und mittlerer Händler bedroht. Grund hierfür ist, dass von darauf spezialisierten Abmahnkanzleien nicht länger mehr nur berechtigte Wettbewerbsverstöße, sondern vielmehr Rechtsansichten abgemahnt werden, die zum Teil von Oberlandesgerichtsbezirk zu Oberlandesgerichtsbezirk sowie von Landgericht zu Landgericht verschieden gesehen werden. In Verbindung mit dem „fliegenden Gerichtsstand“ in Wettbewerbs-sachen kann sich der Abmahner das hinsichtlich der Spruchpraxis ihm genehme Gericht heraus-suchen und über die Kostenersatzregelungen des UWG nicht unerhebliche Beträge auf Kosten des Abgemahnten erlangen. Abhilfe schüfe eine Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes in Internetsachen, soweit der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, und eine Änderung der Kostenersatzregelungen des UWG dahin, dass die Kosten der Abmahnung vom Gläubiger zu tragen sind. Diese zugegebenermaßen einschneidende Maßnahme würde sich mittelfristig auch dahin auswirken, dass die Streitwerte in realistischen Bereichen bleiben. Da es nach diesem Ansatz nach wie vor dabei bleiben soll, dass Gerichtskosten nach den allgemeinen pro-zessualen Regelungen vom Unterlegenen zu tragen sind, würde die angesprochene Änderung nicht zu einer unvertretbaren Schlechterstellung wettbewerbsrechtlicher Gläubiger führen. Wem es danach wert ist, seinen Konkurrenten abzumahnern, der kann legitimerweise auch mit den dar-aus entstandenen Kosten belastet werden.

Wertersatz für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme

Auf Grund der Vertragsschlusslogik bei eBay – dem Marktplatz, auf dem immer noch die meis-ten Onlinehändler zumindest auch anbieten – ist es nicht möglich, im Falle eines Rücktritts vom Käufer Wertersatz für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme zu verlangen, obwohl das Ge-setz diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht, weil die dazu erforderliche Belehrung in Textform nicht mehr „bei“ Vertragsschluss (§ 357 Abs. 3 Satz 1 BGB) übermittelt werden kann. Abhilfe schüfe etwa der Referentenentwurf des BMJ, der eine unmittelbar nach Vertragsschluss übermit-telte Belehrung einer solchen „bei“ Vertragsschluss ausdrücklich gleichstellt. Der BVOH begrüßt den Referentenentwurf und fordert den Gesetzgeber auf, den Referentenentwurf Gesetz werden zu lassen.

Vertretung bei Anhörungen des Deutschen Bundestages

Der BVOH ist bereit, die Interessen deutscher Onlinehändler auch in Anhörungen des Bundes-tages zu vertreten und bittet darum, bei solchen, soweit sie einschlägig sind, eingeladen zu wer-den.

Bundesverband Onlinehandel e.V.

Altkleinzschachwitz 3, 01259 Dresden, Tel. 0351/20250845, Fax -46, gs@bvoh.de,
Präsident: Rudolf Braunsdorf (V.i.S.d.P.). Der Präsident vertritt allein. Vereinsregister Amtsgericht Dresden VR 4732.